

**Studienordnung
für das Studium des Faches
Romanische Philologie/Italienisch
im Studiengang Magister Artium
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 19. Juni 2000

*[erschieden im StAnz. S. 85,
geändert mit Ordnung
vom 21. Mai 2001, StAnz. S. 2032]*

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 Philologie III der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Juni 2000 die folgende Studienordnung für das Studium des Faches Romanische Philologie/Italienisch im Studiengang Magister Artium beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (StAnz. S. 1798), im Folgenden Magisterprüfungsordnung, und der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes-Gutenberg Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (StAnz. S. 1102), im Folgenden Zwischenprüfungsordnung, in den jeweils gültigen Fassungen Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Romanische Philologie/Italienisch im Studiengang Magister Artium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;
Einhaltung von Fristen

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium im Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar einem viersemestrigen Studium.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Faches Romanische Philologie/Italienisch kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Romanische Philologie/Italienisch regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- a) zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- b) nach nicht bestandener Prüfung,
- c) bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- d) im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Romanische Philologie/Italienisch sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

- a) Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
- b) Proseminar "Einführung in die italienische Sprachwissenschaft" Proseminar "Einführung in die italienische Literaturwissenschaft"

§ 5

Studienvoraussetzungen, Sprachanforderungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Romanische Philologie/Italienisch im Studiengang Magister Artium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Romanische Philologie/Italienisch Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Davon ist Latein im Hauptfach die erste, im Nebenfach eine der geforderten Fremdsprachen; auf die Ausnahmeregelungen bezüglich der Lateinkenntnisse in § 9 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung der wird verwiesen.

(3) Bei der ersten Fremdsprache sind gemäß § 9 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung in der Regel Kenntnisse als ausreichend anzusehen, wenn sie nach mindestens fünf Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note »ausreichend« nachgewiesen wurden. Bei der zweiten Fremdsprache sind in der Regel Kenntnisse als ausreichend anzusehen, wenn sie nach mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note »ausreichend« nachgewiesen wurden. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Der Nachweis ist bei Fehlen durch eine Zusatzprüfung gemäß §

9 Abs. 2 und 3 der Magisterprüfungsordnung an der Universität in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums zu erbringen.

(4) Im Rahmen des Fachstudiums werden im Hauptfach Romanische Philologie/Italienisch Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, bei zwei romanistischen Hauptfächern bzw. bei einem romanistischen Hauptfach und einem romanistischen Nebenfach Grundkenntnisse in einer dritten romanischen Sprache gefordert, die zum Lesen und Verstehen eines einfachen Textes befähigen.

§ 6

Fächerkombinationen

(1) Das Studium des Faches Romanische Philologie/Italienisch kann mit jedem der im Anhang der Magisterprüfungsordnung genannten Fächer als Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden.

(2) Die Kombination mit einem Fach, das außerhalb der in Absatz 1 genannten Fächer liegt, ist nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 und 3 der Magisterprüfungsordnung möglich.

§ 7

Ziele und wesentliche Inhalte des Studiums

(1) Im Zentrum des Studiums des Faches Romanische Philologie/Italienisch stehen die italienische Sprachwissenschaft und die italienische Literaturwissenschaft.

(2) Die Ziele des Studiums der Romanischen Philologie/Italienisch als Hauptfach sind:

1. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse italienischer Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen.
2. Kritische Vertrautheit mit den Methoden und Problemen der italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft und deren historischer Entwicklung.
3. Überblick über die Sprach- und Literaturgeschichte unter Berücksichtigung der historischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Italiens.
4. Aktive und passive Sprachkompetenz (mündlich und schriftlich).
5. Kenntnisse der historischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Italiens (Landeskunde).
6. Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache, die zum Lesen und Verstehen eines einfachen Textes befähigen.

(3) Die Ziele des Studiums der Romanischen Philologie/Italienisch als Nebenfach sind:

1. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse italienischer Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen.
2. Einblick in Methoden und Probleme der italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft.
3. Kenntnisse der Sprach- und Literaturgeschichte unter Berücksichtigung der historischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Italiens.
4. Aktive und passive Sprachkompetenz (mündlich und schriftlich).

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Im Hauptfach gliedert sich das Fachstudium des Faches Romanische Philologie/Italienisch in folgende Studienabschnitte:

a) das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,

b) das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

(2) Das Grundstudium hat grundsätzlich allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(4) Das Studium des Faches Romanische Philologie/Italienisch im Nebenfach erfolgt begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Eine formale Unterscheidung in Grund- und Hauptstudium erfolgt nicht; im Nebenfach erfolgt keine Zwischenprüfung.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Romanische Philologie/Italienisch werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Einführungsveranstaltungen

Einführungen und einführende Proseminare haben zum Ziel, den Studierenden einen Zugang zu der Themenvielfalt und Methodik des Faches zu eröffnen. Sie vermitteln die Grundlagen, die für einen erfolgreichen Besuch weiterführender Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums unabdingbar sind. Sie sollen in der Regel bis zum Ende des 3. Fachsemesters absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mindestens mit der Note »ausreichend« bewertete Abschlussklausur.

2. Proseminare

Die thematischen Proseminare sind wissenschaftliche Lehrveranstaltungen vorwiegend des Grundstudiums, in denen das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten erlernt und auf einen bestimmten Themenbereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft angewandt wird. Dazu übernimmt in der Regel jeder Teilnehmer ein spezielles Thema, das im Seminar als Referat vorgetragen und diskutiert und anschließend als Hausarbeit schriftlich ausgearbeitet wird. Referat und Hausarbeit werden für den Erwerb eines Leistungsnachweises gefordert.

3. Hauptseminare

Von der Arbeitsweise her sind Hauptseminare mit thematischen Proseminaren vergleichbar. Da es sich hierbei um wissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums handelt, setzt die Teilnahme an einem Hauptseminar in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums (im Hauptfach: die Zwischenprüfung) voraus. Hauptseminare stellen hohe Anforderungen an das Fachwissen und das Problembewusstsein der Teilnehmer und erfordern einen größeren Zeitaufwand. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises wird ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.

4. Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln zumeist einen zusammenfassenden Überblick über größere Teilgebiete, Themen und Problemstellungen des Faches. Daneben kann in spezielleren Vorlesungen auch ein vertiefter Einblick in besondere Fragestellungen und Forschungsgebiete vermittelt werden. Vorlesungen können von Studierenden aller Semester besucht werden

5. Kurse mit Vorlesungscharakter

Hierbei handelt es sich um Lehrveranstaltungen, in denen Kenntnisse zu einem begrenzten Themengebiet des Faches vermittelt werden. Kurse mit Vorlesungscharakter können von Studierenden aller Semester besucht werden.

6. Übungen

Sprachpraktische und wissenschaftliche Übungen verfolgen den Zweck, in kleineren Gruppen fachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten zu vermitteln, einzuüben oder zu vertiefen. Die sprachpraktischen Übungen dienen in erster Linie dem Ausbau und der Festigung der fremdsprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. In wissenschaftlichen Übungen wird der Umgang mit spezielleren Fragestellungen der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Landeskunde vermittelt, wobei die Arbeit mit Texten und Medien im Vordergrund steht. Ein Leistungsnachweis wird in Übungen in der Regel aufgrund einer Klausur erteilt.

7. Kolloquien

Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher Fragen. Sie richten sich an fortgeschrittene Studierende und Examenskandidaten. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien nicht erteilt.

8. Exkursionen

Exkursionen dienen der Ergänzung der Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an einer oder mehreren Exkursionen wird den Studierenden empfohlen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Romanische Philologie/Italienisch werden in der Regel von den Professoren, den Hochschuldozenten und den akademischen Mitarbeitern des Faches sowie den Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 UG durchgeführt. Im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung einer Lehrveranstaltung und die zumutbare Belastung der Lehrenden wird für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge getragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festgelegt.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- c) Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind diejenigen Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen gemäß § 14 sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 14 aus einem bestimmten Themenbereich oder Fachgebiet auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 2 erfolgen.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollen vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium generale« angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise dienen der Fremd- und Eigenkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Leistungsnachweis (»Schein«) bescheinigt.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende in allen vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch anerkannt werden, wenn der oder die Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus der oder die teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann

berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen anzuwenden.

(4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises in Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Ein Leistungsnachweis enthält den Namen des oder der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, den Namen des Veranstaltungsleiters oder der Veranstaltungsleiterin und die Bewertung der erbrachten Leistung (Note) sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Der Leistungsnachweis ist von dem oder der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Siegel zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 12 Studienaufwand

(1) Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 3 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in drei Kategorien eingeteilt:

- I: Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu gehört in der Regel auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate und Protokolle und/oder eine Leistungsüberprüfung in schriftlicher oder mündlicher Form. (Gewichtungsfaktor: 0,2)
- II: Der Leistungsnachweis setzt über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus zusätzlich einen inhaltlich eng begrenzten Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Kurzklausuren oder Kurzkolloquien) oder die Anfertigung einer kleineren, in Umfang und Thematik begrenzten Hausarbeit (Bearbeitungsdauer: etwa zwei Wochen) in der Regel in Verbindung mit einem Referat voraus. (Gewichtungsfaktor: 0,75)
- III: Über den fortlaufenden Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündlicher Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung in Form einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich der methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu nötigen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen. (Gewichtungsfaktor: 1,0)

(2) Die Gewichtungsfaktoren sind eine rechnerische Größe und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für einen durchschnittlich begabten Studierenden im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

§ 13
Studienumfang

(1) Für das Studium des Fachs Romanische Philologie/Italienisch im Magisterstudiengang ist von folgendem Gesamtstudienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:

- a) für das Hauptfach: 80 SWS, davon:
40 SWS im Grundstudium und
40 SWS im Hauptstudium;
- b) für das Nebenfach: 40 SWS.

(2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt (betrifft nur Hauptfach)	Studienvolumen (in SWS)	
	Hauptfach	Nebenfach
1. Grundstudium		
Pfl.	21	13
WPfl.	14	24
Wahl.	5	3
2. Hauptstudium		
Pfl.	2	
WPfl.	30	
Wahl.	8	
Summe:	80	40
davon Pflicht- und Wahlpflicht- lehrveranstaltungen:	67	37

(3) Über dieses Studienangebot hinaus ist die eigenständige Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches gemäß § 7 wichtiger Bestandteil des Studiums. Ferner wird gegen Ende des Grundstudiums oder zu Beginn des Hauptstudiums ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im italienischen Sprachraum gefordert.

§ 14

Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums im Fach Romanische Philologie/Italienisch als Hauptfach im Studiengang Magister Artium ist die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

	Verpflichtungsgrad	Veranstaltung		Gewichtungsfaktor (gem. § 12 Abs. 1)	SWS	Leistungsnachweis	
		Zahl und Art	Titel / Bereich				
Grundstudium	Pfl.	1 ÜB	Italienisch I		3		
	Pfl.	1 ÜB	Italienisch II		3		
	Pfl.	1 ÜB	Italienisch III	0,75	3	X	
	Pfl.	1 PS	Einführung in die it. Sprachwissenschaft	0,75	2	X	
	Pfl.	1 PS	Einführung in die it. Literaturwissenschaft	0,75	2	X	
	Pfl.	1 ÜB	Altitalienisch		2		
	Pfl.	1 ÜB	Phonetik und Phonologie des Italienischen	0,2	2	X	
	Pfl.	1 ÜB	Aufsatz- oder Grammatikübung	0,2	2	X	
	Pfl.	1 ÜB	deutsch-italienische Übersetzung I	0,2	2	X	
	WPfl.	1 PS	Italienische Sprachwissenschaft	0,75	2	X	
	WPfl.	1 PS	Italienische Literaturwissenschaft	0,75	2	X	
	WPfl.	2 VL	Italienische Sprachwissenschaft		4		
	WPfl.	2 VL	Italienische Literaturwissenschaft		4		
	WPfl.	1 VL/ÜB	Italienische Landeskunde		2		
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Grundstudium:					35		
					(zzgl.	5	Wahll. (herv.)
Hauptstudium	WPfl.	1 HS	Italienische Sprachwissenschaft	1,0	2	X	
	WPfl.	1 HS	Italienische Literaturwissenschaft	1,0	2	X	
	WPfl.	1 HS	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	1,0	2	X	
	WPfl.	1 ÜB	landeskundliche Übung	0,2	2	X	

	Pfl.	1 ÜB	deutsch-italienische Übersetzung II	0,75	2	X	
	WPfl.	1 VL	Italienische Sprachwissenschaft		2		
	WPfl.	1 VL	Italienische Literaturwissenschaft		2		
	WPfl.	2 VL	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft		4		
	WPfl.	2 VL/HS/ÜB	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft		4		
	WPfl.	1 VL/ÜB	literarische oder landeskundliche Übung		2		
	WPfl.	2 ÜB	Sprachpraktische Übung		4		
	WPfl.	1 K	Kolloquium Sprachwissenschaft		2		
	WPfl.	1 K	Kolloquium Literaturwissenschaft		2		
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Hauptstudium:					32		
					(zzgl.)	8	Wahlehrv.)
Summe Gesamtstudium:					80	(einschließlich Wahlehrv.)	

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Romanische Philologie/Italienisch als Nebenfach im Studiengang Magister Artium die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

Verpflichtungsgrad	Veranstaltung		Gewichtungsfaktor (gem. § 12 Abs. 1)	SWS	Leistungsnachweis
	Zahl und Art	Titel / Bereich			
Pfl.	1 ÜB	Italienisch I		3	
Pfl.	1 ÜB	Italienisch II		3	
Pfl.	1 ÜB	Italienisch III	0,75	3	X
WPfl.	1 PS	Einführendes oder thematisches Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	0,75	2	X
WPfl.	1 PS	Einführendes oder thematisches Proseminar zur italienischen Literaturwissenschaft	0,75	2	X
WPfl.	1 VL/PS	Thematisches Proseminar oder Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft		2	
WPfl.	1 VL/PS	Thematisches Proseminar oder Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft		2	
Pfl.	1 ÜB	Phonetik und Phonologie des Italienischen		2	
Pfl.	1 ÜB	deutsch-italienische Übersetzung II	0,75	2	X

WPfl.	1 ÜB	Sprachpraktische Übung		2		
WPfl.	1 VL/ÜB	Italienische Landeskunde		2		
WPfl.	1 HS	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	1,0	2	X	
WPfl.	1 HS	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft		2		
WPfl.	1 VL	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft		2		
WPfl.	1 VL/ÜB	literarische oder landeskundliche Übung		2		
WPfl.	1 K	Kolloquium Sprachwissenschaft		2		
WPfl.	1 K	Kolloquium Literaturwissenschaft		2		
Summe Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:				37		
				(zzgl.	3	Wahllehrv.)
Summe Gesamtstudium:				40	(einschließlich Wahllehrv.)	

(3) Die bestandene Zwischenprüfung wird im Hauptfach nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

§ 15 Schlussbestimmung

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2000

Der Dekan des Fachbereichs 15 Philologie III
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Konrad Meisig

Anhang: Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

I. Hauptfach

Studienabschnitt (Fachsemester)	Hauptfach				
	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Leistungsnachweis
A. Grundstudium	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL	
I. Semester	Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	Pfl.	PS	x
	Phonetik und Phonologie des Italienischen	2	Pfl.	ÜB	x
	Italienisch I	3	Pfl.	ÜB	

2. Semester	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	2	Pfl.	PS	x
	Italienische Landeskunde	2	WPfl.	VL/ÜB	
	Italienisch II	3	Pfl.	ÜB	
3. Semester	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	PS	x
	Altitalienisch	2	Pfl.	ÜB	
	Italienisch III	3	Pfl.	ÜB	x
4. Semester	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	PS	x
	Aufsatz- oder Grammatikübung	2	Pfl.	ÜB	x
	deutsch-italienische Übersetzung I	2	Pfl.	ÜB	x
B. Hauptstudium	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL	
5. Semester	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	HS	x
	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL/HS/ÜB	
	Sprachpraktische Übung	2	WPfl.	ÜB	
6. Semester	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	HS	x
	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL/HS/ÜB	
	deutsch-italienische Übersetzung II	2	Pfl.	ÜB	x
7. Semester	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	HS	x
	landeskundliche Übung	2	WPfl.	ÜB	x
	Sprachpraktische Übung	2	WPfl.	ÜB	
8. Semester	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	literarische oder landeskundliche Übung	2	WPfl.	VL/ÜB	
	Kolloquium Sprachwissenschaft	2	WPfl.	K	
	Kolloquium Literaturwissenschaft	2	WPfl.	K	
Summe (SWS):	Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen	67			
	Wahllehrveranstaltungen	13			

II. Nebenfach

Studienabschnitt (Fachsemester)	Nebenfach				
	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Leistungsnachweis
1. Semester	Italienisch I	3	Pfl.	ÜB	
	Einführendes oder thematisches Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	2	WPfl.	PS	x
2. Semester	Italienisch II	3	Pfl.	ÜB	
	Einführendes oder thematisches Proseminar zur italienischen Literaturwissenschaft	2	WPfl.	PS	x
3. Semester	Italienisch III	3	Pfl.	ÜB	x
	Phonetik und Phonologie des Italienischen	2	Pfl.	ÜB	
4. Semester	Thematisches Proseminar oder Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	2	WPfl.	VL/PS	
	Italienische Landeskunde	2	WPfl.	VL/ÜB	
5. Semester	Sprachpraktische Übung	2	WPfl.	ÜB	
	Thematisches Proseminar oder Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL/PS	
6. Semester	deutsch-italienische Übersetzung II	2	Pfl.	ÜB	x
	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	HS	
7. Semester	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	HS	x
	literarische oder landeskundliche Übung	2	WPfl.	VL/ÜB	
8. Semester	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Kolloquium Sprachwissenschaft	2	WPfl.	K	
	Kolloquium Literaturwissenschaft	2	WPfl.	K	
Summe (SWS):	Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen	37			
	Wahllehrveranstaltungen	3			